



Nr. 437

Stans, 12. Juni 2012

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG). Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Am 18. März 2011 haben die Eidgenössischen Räte eine Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) beschlossen, mit welcher der Einbezug der Selbständigerwerbenden in die Familienzulagenordnung des Bundes für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgesehen wurde. Auf der Bundesstufe wurde damit die bisherige Lücke für Selbständigerwerbende geschlossen. Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Regelung der Anspruchskonkurrenz;
- Unterstellung und Anschlusspflicht der Selbständigerwerbenden;
- Gleiche Ansprüche von Selbständigerwerbenden wie für Arbeitnehmende;
- Plafonierung der Einkommen von Selbständigerwerbenden.

2.

Diese Gesetzesänderung auf Bundstufe zieht eine Änderung des kantonalen Familienzulagengesetzes nach sich, da das bisherige System mit der freiwilligen Unterstellung der Selbständigerwerbenden nicht mehr beibehalten werden kann. Der Bundesgesetzgeber hat vorgesehen, die Gesetzesrevision auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

3.

Die Gesundheits- und Sozialdirektion legte dem Regierungsrat einen Gesetzesentwurf zur Anpassung des kantonalen Familienzulagengesetzes vor. Er entschied mit Beschluss Nr. 67 vom 31. Januar 2012, den Entwurf zur Teilrevision des kantonalen Familienzulagengesetzes in die externe Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis 30. April 2012.

4.

Per Ende der Vernehmlassungsfrist trafen insgesamt 20 Stellungnahmen ein. Dabei zeichnete sich eine breite Unterstützung für die Teilrevision des kantonalen Familienzulagengesetzes ab. Die wesentlichen Änderungen – wie die Aufnahme der Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden in die gleiche Kasse und Rechnung, der einheitliche Beitragssatz für Selbständigerwerbende und Arbeitgebende, der Einbezug der Selbständigerwerbenden in den Lastenausgleich sowie die einheitliche Kassenzugehörigkeit – blieben denn auch beinahe unbestritten. Von der Vorlage abweichende Anträge ergaben sich aus der Vernehmlassung der IG Treuhänder Nidwalden, wonach ein unterschiedlicher Beitragssatz für Selbständigerwerbende und Arbeitgebende zugelassen werden sollte, sowie aus den Vernehmlassungen der Politischen Gemeinde Hergiswil und der SVP Nidwalden, wonach Kinderzulagen direkt an die Sozialbehörden auszubezahlen seien, sofern diese für den Unterhalt des Kindes aufkommen würden.

Erwägungen

1.

Der Regierungsrat sieht sich aufgrund der Vernehmlassungsantworten bestärkt, die Teilrevision mit den von ihm vorgeschlagenen Änderungen durchzuführen. Die wenigen abweichenden Anträge rechtfertigen keine Anpassungen, zumal sie entweder bereits abschliessend auf Bundesstufe geregelt sind (Drittauszahlung) oder aber der – beinahe durch alle Vernehmlassungsteilnehmenden befürworteten – vollen Einbindung der Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden in die gleiche Solidargemeinschaft entgegenstehen (unterschiedliche Beitragssätze).

2.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschluss

1. Der Bericht zum Ergebnis der Vernehmlassung wird zur Kenntnis genommen und zuhänden des Landrates verabschiedet.
2. Die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen und der dazugehörige Bericht werden genehmigt und zuhänden des Landrates verabschiedet.
3. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (3)
- Familienausgleichskasse Nidwalden

NWGSD.84

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber